



Aus dem Bäuerinnenforum, Teil 2 vom Frühling 2011, zum Thema 'rechtliche Stellung der Frau auf dem Hof'

Geld in den Betrieb des Ehegatten investieren Erhalte ich das Geld jemals wieder zurück?

Kaum ein Betrieb kann es sich leisten, dass die Eheleute ihr Ersparnis separat verwalten und nicht für Familie und Betrieb gemeinsam einsetzen. Artikel 201 ZGB hält aber ausdrücklich die getrennte Vermögensverwaltung unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung¹ fest.

Art. 201

B. Verwaltung,
Nutzung und
Verfügung

¹ Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber.

Ehegatten sind damit aber auch frei untereinander Verträge abzuschliessen. Sie könnten zum Beispiel Darlehensverträge, Arbeitsverträge, Schenkungsversprechen oder Gesellschaftsverträge abschliessen. Ohne schriftliche Verträge ist davon auszugehen, dass die Gatten einander gemäss Eherecht beigestanden haben².

Die Wirkung von Darlehen an den anderen Ehegatten kann an Hand der nachfolgenden Praxisbeispiele erklärt werden

- Fall 1 **Darlehen unter Ehegatten** (Betrieb ist Eigengut)
Der Eigentümer der Liegenschaft benötigt Geld für Investitionen und für die Finanzierung sind sämtliche Eigenmittel nötig. Der andere Ehegatte stellt das Geld als Darlehen zur Verfügung. Der Betrieb stellt Eigengut
- Fall 2 **Geld wird ohne Darlehen zur Verfügung gestellt** (Betrieb ist Errungenschaft)
Für die Investition in den Betrieb benötigt der Eigentümer-Ehegatte auch die Mittel seiner Ehefrau. Mit dem Geld werden die Material- und Handwerkerrechnungen bezahlt.
- Fall 3 **Darlehen entsteht durch die Einkommensaufteilung und wird in den Betrieb investiert**
Für das Splitting des Einkommens bei der AHV wird der Lohn der Ehefrau nicht ausbezahlt und als Darlehen gutgeschrieben (ähnlich einer Lohngutschrift zwischen Eltern und Nachkommen).
- Fall 4 **Darlehen entsteht durch Einkommen aus eigenem Betriebszweig
Geld wird aber für den Lebensunterhalt benötigt**
Die Ehefrau betreibt auf eigene Rechnung die Direktvermarktung. Das Ergebnis wird in der Buchhaltung separat ausgewiesen. Da die Mittel verbraucht werden wird in der Bilanz der Saldo als Darlehen der Ehefrau ausgewiesen.

¹ Art. 181 ZGB

² Art. 159 ff. ZGB

Fall 1 Darlehen des Ehegatten für Investition in den Betrieb

Das Ehepaar plant eine Sanierung des Wohnhauses für insgesamt CHF 450'000. Die Bäuerin steuert CHF 100'000.- aus ihren Ersparnissen bei. Die Bilanz des Betriebes sieht vor der Investition wie folgt aus:

Bilanz des Betriebes nach der Investition			
Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
Finanzvermögen	120	Fremdkapital	200
Tiere und Vorräte	180		
Maschinen	250		
Liegenschaft (BW)	150	Eigenkapital	500
Total Aktiven	700	Total Passiven	700

Nach dem Bau zeigt sich folgendes Bild. Das Fremdkapital ist um den Betrag der Hypothek, des Investitionskredites und des Darlehens der Ehefrau angestiegen.

Bilanz des Betriebes nach der Investition			
Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
Finanzvermögen	20	IK und Hypothek	450
Tiere und Vorräte	180	Darlehen Ehefrau	100
Maschinen	250		
Liegenschaft (BW)	600	Eigenkapital	500
Total Aktiven	1'050	Total Passiven	1'050

Die Eheleute haben nun ein zinsloses Darlehen für die feste Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Danach soll das Darlehen jährlich mit CHF 10'000.-/Jahr getilgt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar. Betrachten wir nun die Folgen nach fünf Jahren bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung in Folge Tod oder Scheidung³.

Der selbstbewirtschaftende Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes kann das Gewerbe zum Ertragswert zuweisen lassen⁴. Die Bilanz für die güterrechtliche Auseinandersetzung würde dann wie folgt aussehen.

Bilanz für die güterrechtlichen Auseinandersetzung			
Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
übriges Vermögen	450	IK und Hypothek	400 ²⁾
		Darlehen Ehefrau	100
Liegenschaft (EW)	300 ¹⁾	Eigenkapital	250
Total Aktiven	750	Total Passiven	750

¹⁾ landwirtschaftlicher Ertragswert des Betriebes

²⁾ Fremdkapital nach Tilgung (5 Jahre zu CHF 10'000.-)

In unserem Beispiel gehen wir davon aus, dass der Betrieb Eigentum⁵ des Bauern darstellt.

³⁾ Art. 204 ff. ZGB

⁴⁾ Art. 212 Abs. 1 ZGB

⁵⁾ Art. 198 ZGB

güterrechtliche Auseinandersetzung			
Ehemann	TCHF	Ehefrau	TCHF
<u>Eigengut</u>			
Landwirtschaftlicher Betrieb	300	Annahme (kein Eigengut)	0
./.. Hypothek, IK	-450		
./.. Darlehen Ehefrau	-100		
Total Eigengut Mann	-250	Total Eigengut Frau	0
<u>Errungenschaft</u>			
übrige Vermögenswert	450	Darlehen an Mann	100
Total Errungenschaft Mann	450	Total Errungenschaft Frau	100
<u>hälftige Vorschlagsteilung</u>			
1/2 Anspruch ER Frau	50	1/2 Anspruch ER Frau	50
1/2 Anspruch ER Mann	225	1/2 Anspruch ER Mann	225
Total aus Vorschlag	275	Total aus Vorschlag	275
<u>Verrechnung</u>			
eigene Errungenschaft	450	eigene Errungenschaft	100
Ausgleichszahlung somit	-175	erhält vom Mann somit	175
ergibt Anspruch	275		275
<u>güterrechtliche Forderung</u>			
Eigengut	-250	Eigengut	0
hälftiger Anteil Errungenschaft	275	1/2 Anteil Errungenschaft	275
Total	25	Total	275

Das Eigengut des Ehemannes ist rein rechnerisch negativ, da die mit dem Betrieb zusammenhängenden Schulden den Ertragswert übersteigen und das Eigengut belasten⁶. Der Betrieb wurde somit zum Wert des Fremdkapitals dem Ehemann zugewiesen.

Die Gatten erinnern sich des Darlehensvertrages und stellen fest, dass das Darlehen rechtsgültig zu Stande gekommen ist. Da ein Darlehen unter Privatpersonen nur dann verzinslich ist, wenn ein Zins vereinbart worden ist, kann im Nachhinein kein Zins verlangt werden⁷. Wenigstens verjähren Forderungen unter Eheleuten während der Dauer der Ehe nicht⁸. Mit der Bezahlung der Ausgleichsforderung von CHF 275'000.- an die Ehefrau wäre auch das Darlehen getilgt. Da aber eine 15 jährige Laufzeit vereinbart wurde, würde das Darlehen erst nach Ablauf dieser Frist fällig und müsste bis dahin zinslos zur Verfügung gestellt werden!

Fall 2 Beitrag des Ehegatten ohne Darlehen für Investition in den Betrieb

Betrieb stellt Eigengut des Ehemannes dar.

Ausgehend von der gleichen Ausgangslage wie in unserem ersten Beispiel gibt die Ehefrau ihrem Ehemann für die Investition CHF 100'000.- aus ihrer Ersparnis (Errungenschaft). Die Eheleute schliessen aber keinen Darlehensvertrag untereinander ab.

⁶ Damit kommt diese Zuweisung einer Erhöhung nach Artikel 213 ZGB gleich.

⁷ Art. 313 OR

⁸ Art. 134 Ziffer 3 OR

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung erstaunt es nun, dass gegenüber dem Fall 1 kein Unterschied entsteht, da die Ehefrau über die Ersatzforderung nach Art. 206 ZGB mindestens ihren Beitrag nominal zurück erhält. Die Eigengutsliegenschaft des Ehemannes würde somit mit einer Ersatzforderung von mindestens CHF 100'000.- belastet. Die güterrechtliche Forderung würde in der Regel mit Rechtskraft des Scheidungsurteils zur Zahlung fällig.

Betrieb stellt Errungenschaft⁹ des Ehemannes dar.

Betrachten wir nun aber die finanziellen Auswirkungen, wenn der Betrieb während der Ehe erworben wurde und Errungenschaft darstellt. In diesem Fall würde die Ersatzforderung nicht das Eigengut sondern die Errungenschaft des Ehemannes belasten.

güterrechtliche Auseinandersetzung			
Ehemann	TCHF	Ehefrau	TCHF
<u>Eigengut</u>			
kein Eigengut	0	Annahme (kein Eigengut)	0
<u>Errungenschaft</u>			
übrige Vermögenswert	450		
Landwirtschaftsbetrieb	300		
./. Fremdkapital	-400		
Errungenschaft vor ZGB 206	350		
./. Ersatzforderung	-100	Ersatzforderung ZGB 206	100
Total Errungenschaft	250	Total Errungenschaft Frau	100
<u>hälftige Vorschlagsteilung</u>			
1/2 Anspruch ER Frau	50	1/2 Anspruch ER Frau	50
1/2 Anspruch ER Mann	125	1/2 Anspruch ER Mann	125
Total aus Vorschlag	175	Total aus Vorschlag	175
<u>güterrechtliche Forderung</u>			
Eigengut	0	Eigengut	0
1/2 Anteil Errungenschaft	175	1/2 Anteil Errungenschaft	175
Total	175	Total	175

Die Ehegatten stellen erstaunt fest, dass durch die Zuweisung des Betriebes zur Errungenschaft die Ehefrau wesentlich weniger erhält. Dies rührt daher, dass das Fremdkapital hier die Errungenschaft belastet und damit nicht nur den Betrieb.

Fall 3 Darlehen entsteht durch die Einkommensaufteilung und Geld wird in Betrieb investiert

Der Grund für das Darlehen liegt nun nicht darin, dass die Ehefrau Ersparnisse aus einem Erwerb ausserhalb der Landwirtschaft bilden konnte. Es erstaunt nun wenig, dass sich gegenüber den vorangehenden Beispielen wenig ändert.

Gegenüber jener Bäuerin, die im Betrieb mithilft und keine eigene Errungenschaft bildet ist aber unsere Bäuerin im Beispiel 3 besser gestellt. Wir wagen zu behaupten, dass ohne den Ausweis als Darlehen in der Buchhaltung, die Ehefrau kaum den Beweis antreten könnte, während der Ehe eine eigene Errungenschaft gebildet zu haben. Während der Ehe kann die

⁹ Art. 197 ZGB

Ehefrau über ihre Errungenschaft selbst entscheiden. Indirekt kann sie somit bei grossen Investitionen über ihren Beitrag mitentscheiden. Wichtig ist, dass die Aufteilung des Einkommens und damit die Darlehenshöhe unter den Eheleuten besprochen wird und den effektiven Verhältnissen entspricht.

Fall 4 Darlehen entsteht durch Einkommen aus eigenem Betriebszweig Geld wird aber für den Lebensunterhalt benötigt.

Unser Bauernhepaar im vierten Beispiel benötigt das erwirtschaftete Einkommen für den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Das Darlehen entsteht nur deshalb weil ihr Buchhalter dies so in der Bilanz aufgeführt hat. Ein Gegenwert im Betrieb ist nicht vorhanden. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung entsteht nun eine "fiktive" Errungenschaft der Ehefrau in der Höhe des ausgewiesenen Darlehens.

Bilanz für die güterrechtlichen Auseinandersetzung

Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
übriges Vermögen	150	IK und Hypothek	400
Guthaben Frau	100	Schuld Mann	100
Liegenschaft (EW)	300 ¹⁾	Eigenkapital	50
Total Aktiven	550	Total Passiven	550

¹⁾ landwirtschaftlicher Ertragswert des Betriebes

Da keine Investition in den Betrieb getätigt wurde, muss das Guthaben und die Schuld der Errungenschaft belastet werden, so dass sich diese gegenseitig aufheben. Nach Art. 212 Abs. 2 ZGB muss die Ehefrau unter gewissen Umständen ihre Errungenschaft nicht teilen. Um dies zu entscheiden ist eine Vergleichsrechnung mit dem Verkehrswert des landwirtschaftlichen Gewerbes anzustellen.

Art. 212 Abs. 2 ZGB

2 Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

Bilanz zum Verkehrswert (3 x landw. Ertragswert)

Aktiven	TCHF	Passiven	TCHF
übriges Vermögen	150	IK und Hypothek	400
Guthaben Frau	100	Schuld Mann	100
Liegenschaft (EW)	900 ¹⁾	Eigenkapital	650
Total Aktiven	1'150	Total Passiven	1'150

¹⁾ Verkehrswert des Betriebes (Annahme)

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt, dass der Ehemann von seiner Frau in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum landw. Ertragswert CHF 75'000.- fordern könnte, bei der Anrechnung zum Verkehrswert hingegen CHF 225'000.- zahlen müsste.

güterrechtliche Auseinandersetzung (Situation Ehefrau)

<u>Ertragswert</u>	<u>TCHF</u>	<u>Verkehrswert</u>	<u>TCHF</u>
<u>Errungenschaft Ehemann</u>		<u>Errungenschaft Ehemann</u>	
übrige Vermögenswert	150	übrige Vermögenswert	150
Landwirtschaftsbetrieb	300	Landwirtschaftsbetrieb	900
./. Fremdkapital	-400	./. Fremdkapital	-400
./. Darlehen Frau	-100	./. Darlehen Frau	-100
Total Errungenschaft	-50 ¹⁾	Total Errungenschaft	550
<u>Errungenschaft Ehefrau</u>		<u>Errungenschaft Ehefrau</u>	
Guthaben v. Ehemann	100	Guthaben v. Ehemann	100
1/2 Anspruch ER Frau	50	1/2 Anspruch ER Frau	50
1/2 Anspruch ER Mann	0 ¹⁾	1/2 Anspruch ER Mann	275
Total aus Vorschlag	50	Total aus Vorschlag	325
<u>Verrechnung</u>			
Errungenschaft Frau	100	Errungenschaft Frau	100
<u>gibt an Ehemann</u>	-50	<u>erhält von Ehemann</u>	225
<u>Total</u>	<u>50</u>	<u>Total</u>	<u>325</u>

¹⁾ Rückschlag (negative Errungenschaft) wird nicht geteilt

Im vorliegenden Fall liegt die "Ungerechtigkeit" nun aber nicht darin, dass die Ehefrau ihre Errungenschaft nicht zu teilen braucht, sondern darin, dass das Darlehen eigentlich nicht existieren dürfte. Hätte nämlich auch die Ehefrau mit ihrem Einkommen zum Unterhalt der Familie beigetragen, wäre ihr Guthaben dafür aufgebraucht worden.

Schlussfolgerungen

Wir fassen zusammen und halten folgendes fest:

- Ob Darlehen oder nicht, ein Betrag des Ehegatten, der diesen für Investitionen in den Betrieb zur Verfügung stellt, kann in jedem Fall mindestens zum Nominalbetrag wieder gefordert werden.
- Verträge unter Ehegatten sind gültig und müssen genauso sorgfältig ausformuliert und studiert werden.
- Darlehensverträge mit langen Rückzahlungs- oder Kündigungsfristen sind unter dem Vorbehalt des Fortbestehens des gemeinsamen Haushaltes abzuschliessen. Bei Trennung, Scheidung oder im Todesfall müssen diese innerhalb nützlicher Frist kündbar oder zumindest in ein verzinsliches Darlehen gewandelt werden können.
- Für den Betrieb ist die Tragbarkeit einer Investition auch im Hinblick auf eine mögliche Scheidung oder einen Todesfall zu prüfen.
- Darlehen sind nicht gerechtfertigt, wenn das Geld für den Unterhalt der Familie benötigt und verbraucht wurde.

Wir empfehlen auf alle Fälle die Finanzierung von Investitionen für beide Eheleute verbindlich und schriftlich fest zu halten. Eine gemeinsame, unterzeichnete Liste nach folgendem Schema genügt.

Investition	Ehemann		Ehefrau		Schulden
	Eigengut	Errungenschaft	Eigengut	Errungenschaft	
Hausbau	30'000	150'000	20'000	50'000	200'000.-
Unterschrift	15.2.2011	sig. Hein- rich Müller	15.2.2011	sig. Vreni Müller	

SBV Treuhand und Schätzungen hilft Ihnen die richtige Lösung für Ihre Situation zu finden. Allenfalls ist auch ein Ehe- und Erbvertrag nötig. Ein Anruf unter Tel. 056 462 51 11 genügt.

SBV Treuhand und Schätzungen

Martin Würsch
Leiter SBV Treuhand und Schätzungen

Brugg, 16. Februar 2011/Martin Würsch/UFA 2011 02 Eherecht Darlehen-a.doc